

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Sabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Enoedel, Münsterberg.

Nr. 22.

Sonnabend, 30. Mai

1931.

[4625.] **Revision der Messgeräte.** Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden hiermit auf die Kreisblattverfügung vom 15. Juli 1920 (Kreisblatt Nr. 34) erneut hingewiesen und ersucht, den Eichbeamten weitestgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Münsterberg, den 27. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

[4587.] **Abwanderung ausländischer Arbeiter.** Meine Rundverfügung vom 29. Juli 1929, J.-Nr. 6684, wird hiermit aufgehoben. Eine Berichterstattung durch die Ortspolizeibehörden ist daher nicht mehr erforderlich.

Münsterberg, den 27. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

[4658.] **Räumung des Reißemühlgrabens.** Gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 (Kreisblatt S. 79) ordne ich hiermit an, daß das Wasser des Reißemühlgrabens am 4. Juni d. Js. behufs Räumung abgelassen wird.

Die Räumungsarbeiten sind bis zum 11. Juni d. Js. zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt am 13. Juni d. Js. abends, falls nicht etwa die Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflchtigen verlängert werden muß. Der Umfang der Räumungspflicht ist in den §§ 4 bis 9 der vorerwähnten Polizeiverordnung näher dargelegt.

Die Ortspolizeibehörden von Bruchsteine und Herbsdorf ersuche ich daher die Räumungspflichtigen mit allem Nachdruck zur gründlichen Räumung des Reißemühlgrabens anzuhalten und die Ausführung der Räumungsarbeiten zu überwachen. Daneben ist von dem im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30.

Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 114, 542, 347 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) gegebenen Zwangsmittel nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die gezogenen Schützen sind erst dann zu schließen, nachdem sich der mit der Kontrolle der Räumungsarbeiten beauftragte Landjägerbeamte von der ordnungsmäßigen Ausführung der Räumung überzeugt hat.

Die zuständigen Ortsbehörden werden ersucht, diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu machen und auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Räumungsarbeiten gründlich ausgeführt werden.

Münsterberg, den 28. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

**Straßensperrung.**

Die Straße von Münsterberg nach Patschkau, Stat. 63,3 — 64,2, zwischen Reindörfel und Bernsdorf, wird in der Zeit vom 1. bis 6. Juni d. Js. wegen Neuschüttung für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Der Verkehr nach Bärddorf-Liebenau wird auf die Straßenzüge Reindörfel-Neualtmannsdorf und Neualtmannsdorf-Bärddorf verwiesen.

Münsterberg, den 28. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

[U. 1880/31.] **Vorschuhumlage der landw. Unfallversicherung für 1930!** Dem Magistrat Münsterberg und den Gemeindevorständen des Kreises gehen in diesen Tagen die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung mit einem erläuternden Anschreiben des Genossenschaftsvorstandes in Breslau zu. Die Heberollen sind 14 Tage lang zur Einsicht aller Zahlungspflichtigen öffentlich auszulegen, der Beginn dieser Frist ortsüblich bekannt zu machen und die Zahlungs-